Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/V/15
Originalfassung: englisch
Datum: 18. August 1971

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | UNION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES | INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

ANGLEICHUNG DER VOM ZÜCHTER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN

Bericht des Generalsekretärs

Dieses Dokument gibt einen Überblick üder die vom Züchter in bestimmten Verbandsstaaten zu zahlenden Gebühren.

1. Auf Wunsch der Delegation des Vereinigten Königreiches wurde die Frage einer Angleichung der vom Züchter zu zahlenden Gebühren auf die Tagesordnung der fünften Ratssitzung gesetzt.

2. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat grosses Interesse an einer Diskussion dieses Themas gezeigt, da das deutsche Gesetz über Sortenschutzgebühren in gewissen Punkten abgeändert werden soll.

3. Die niederländische Delegation hat den Gedanken einer diesbezüglichen Besprechung ebenfalls unterstützt und einige Bemerkungen hierzu vorgelegt, die in Anlage I dieses Berichtes wiedergegeben sind.

4. Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichtes liegen die in Frankreich zu zahlenden Gebühren noch nicht fest.

5. Anlage II zu diesem Bericht enthält eine Übersicht über die vom Züchter in Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich zu zahlenden Gebühren. Dieser Übersicht liegt eine früher von der Delegation des Vereinigten Königreiches angefertigte Liste zugrunde. Zu Vergleichszwecken wurden die Gebühren in Schweizer Franken (zum Wechselkurs vom 11. August 1971) umgerechnet und in Klammern in der jeweiligen lokalen Währung angegeben. Der Gesamtbetrag der vom Züchter für eine Sorte (vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Beendigung der Schutzdauer) zu zahlenden Gebühren wurde aufgrund von zwei Prüfjahren und der in Artikel 8 des Übereinkommens festgelegten Mindestschutzdauer von fünfzehn bzw. achtzehn Jahren berechnet.

6. Es ist zu beachten, dass wenigstens zwei Verbandsstaaten (Deutschland (Bundesrepublik) und Vereinigtes Königreich) eine besondere Gebühr für die Erteilung des Sortenschutzes erheben. In den anderen Staaten kann diese Gebühr als in der Anmeldung enthalten betrachtet werden. Das System der getrennten Gebühren ist in den Fällen wichtig, wo die Sorten nicht zum Schutz angenommen werden.

7. Zwei Verbandsstaaten (Deutschland (Bundesrepublik) und die Niederlande) haben gestaffelte Tabellen für die Jahresgebühren eingeführt, die mit einer niedrigen Gebühr für das erste Jahr beginnen und in den meisten Fällen im Laufe von sechs Jahren auf eine Höchstgebühr (erstes Jahr mit 5 oder 6 multipliziert) ansteigen.

8. In bezug auf gemeinsame Prüfmassnahmen scheint die dringlichste Aufgabe eine Angleichung der bis zur Ausstellung der Sortenschutzurkunde zu zahlenden Gebühren zu sein. Eine solche Angleichung wird erhebliche Änderungen in den nationalen Tabellen erfordern. Im folgenden werden diese Gebühren (Anmeldegebühr, Prüfungsgebühr und, falls zutreffend, Gebühr für die Erteilung des Sortenschutzes) als "Anfangsgebühren" bezeichnet.

9. Selbst wenn eine Änderung der Anfangsgebühren durch eine entsprechende Änderung der Jahresgebühren kompensiert werden kann, so hat diese Möglichkeit ihre Grenzen. Eine erhebliche Herabsetzung dieser Gebühren könnte den Züchter dazu verleiten, zweifelhafte Sorten anzumelden, die im Endeffekt zurückgewiesen werden. Es ist unvermeidlich, dass eine erhöhte Anzahl Zurückweisungen nach Prüfungen, für die niedrigere Gebühren als zur Deckung ihrer Kosten erforderlich gezahlt worden sind, finanzielle Verluste für die Prüfstelle mit sich bringen würde, und eine Entschädigung durch Jahresgebühren fiele weg. Andrerseits könnten zu hohe Anfangsgebühren einige Züchter daran hindern, wertvolle Sorten anzumelden. Der Vorteil einer ansteigend gestaffelten Tabelle läge darin, dass einige Züchter auf Sortenschutz vor Ablauf der Schutzfrist verzichten würden, wenn die Sorte keine Bedeutung mehr hat.

10. Der Generalsekretär ersucht den Rat, diese Frage zu erörtern.

/Ende des Dokumentes,
Anlagen folgen/

VOM ZÜCHTER ZU ZAHLENDE GEBÜHREN
umgerechnet in Schweizer Franken (Landeswährung in Klammern)

(Ländernamen in alphabetischer Ordnung
nach dem Französischen)

Land	Anmeldung	Prüfungen	Sortenschutzerteilg.	Jahresgebühr	Durchschnittliche Gesamtgebühr für eine während der im Übereinkommen vorgesehenen Dauer geschützten Sorte (2 Prüfjahre)	
					15 Jahre	18 Jahre
Deutschland (Bundesrepublik)						
a) Getreide, Kartoffeln, Rüben	179 (150)	238 (200) p.a.	179 (150)	119-714 (100-600)	9759	
b) Andere dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegende Arten	179 (150)	238 (200) p.a.	179 (150)	60-714 (50-600)	5462	
c) Beerenobst, Obst-u. Zierbäume u.-sträucher, Hopfen u. Reben	179 (150)	357 (300) p.a.	179 (150)	119-595 (100-500)	8212	9997
d) Rosen	179 (150)	357 (300) p.a.	179 (150)	119-714 (100-600)	9402	
e) Andere Arten	179 (150)	238 (200) p.a.	179 (150)	60-595 (50-500)	6241	8031
Siehe Anmerkung.						
Dänemark	540 (1000)	270 (500) p.a.	-	270 (500)	5130	5640

Land	Anmeldung	Prüfungen	Sortenschutzerteilg.	Jahresgebühr	Durchschnittliche Gesamtgebühr für eine während der im Übereinkommen vorgesehenen Dauer geschützten Sorte (2 Prüfjahre)	
					15 Jahre	18 Jahre
Niederlande						
a) Wichtigste Arten (s. Anmerkung)	116 (100)	1. Jahr 412 (350) 2. Jahr 290 (250)	-	116-696 (100-600)	9518	11306
b) Andere Arten	116 (100)	1. Jahr 232 (200) 2. Jahr 174 (150)	-	58-348 (50-300)	4872	5916
Vereinigtes Königreich						
a) Getreide	98 (10)	441 (45) p.a.	294 (30)	490 (50)	8624	
b) Kartoffeln	98 (10)	294 (30) p.a.	294 (30)	294 (30)	5390	
c) Erbsen und grüne Bohnen	98 (10)	392 (40) p.a.	294 (30)	294 (30)	5586	
d) Weidelgras u. Luzerne	98 (10)	343 (35) p.a.	294 (30)	294 (30)	5488	
e) Rosen	98 (10)	196 (20) p.a.	294 (30)	294 (30)	5194	

Land	Anmeldung	Prüfungen	Sortenschutzerteilg.	Jahresgebühr	Durchschnittliche Gesamtgebühr für eine während der im Übereinkommen vorgesehenen Dauer geschützten Sorte (2 Prüfjahre)	
					15 Jahre	18 Jahre
Vereinigtes Königreich (Fortsetzung)						
f) Äpfel, Pflaumen usw.	98(10)	46-147 (5-15) p.a. (s.Anmerkung)	294(30)	294(30)		5877
g) Holzobst, Bäume, Sträucher usw. sowie alle anderen oben nicht aufgeführten Pflanzen	98(10)	147(15) p.a.	294(30)	294(30)	5096	5978
Schweden						
a) Landwirtschaftliche Arten, Gemüse im Freien	316(400)	158(200) pro Prüfg.	-	395(500)	6399	
b) Gemüse im Treibhaus						
i) Gurken u. Tomaten	316(400)	395(500) pro Prüfg.	-	395(500)	6636	
ii) Übrige Gemüsearten	316(400)	237(300) pro Prüfg.	-	395(500)	6478	

Land	Anmeldung	Prüfungen	Sortenschutzerteilg.	Jahresgebühr	Durchschnittliche Gesamtgebühr für eine während der im Übereinkommen vorgesehenen Dauer geschützten Sorte (2 Prüfjahre)	
					15 Jahre	18 Jahre
Schweden (Fortsetzung)						
c) Obst u. Beeren						
i) Obstbäume	316 (400)	395 (500) pro Prüfung u. Jahr	-	395 (500)		8216
ii) Erdbeeren	316 (400)	316 (400) pro Prüfung u. Jahr	-	395 (500)	6873	
iii) Unterlagen u. andere Pflanzen	316 (400)	237 (300) pro Prüfung u. Jahr	-	395 (500)	6715	7900
d) Zierpflanzen						
i) Rosen im Freien	316 (400)	395 (500) pro Prüfung u. Jahr	-	395 (500)	7031	
ii) Rosen u. Nelken im Treibhaus	316 (400)	1185 (1500) pro Prüfung u. Jahr	-	395 (500)	8611	

Anmerkungen:

1. Deutschland (Bundesrepublik)

i) Alle Prüfgebühren werden auf 60 Schweizer Franken (50 D-Mark) herabgesetzt, wenn offizielle Prüfungsergebnisse vorliegen.

ii) Wenn eine geschützte Sorte einer Saatgutverkehrslizenz bedarf, wird die Jahresgebühr unter a) um 119 Schweizer Franken (100 D-Mark) und unter b) und e) um 60 Schweizer Franken (50 D-Mark) reduziert. Diese Reduktion wird bis zum Ende des Jahres gewährt, in dem die Saatgutverkehrslizenz erteilt wurde.

2. Niederlande

a) Kartoffeln, Gerste, Hafer, Raps, Buschbohnen, Weizen, Wiesenrispengras, Ackerbohnen, Flachs;

b) deutsches Weidelgras, welsches Weidelgras, Roggen, Rotschwingel, Kohlrüben, Zuckerrüben, Runkelrüben, einjähriges Weidelgras (Westerwold);

c) Endivien, Traubengurken, Blumenkohl, grüne Bohnen, weisse Rüben, Erbsen einschliesslich grauer Erbsen und Zuckererbsen, Gurken, Porree, Feuerbohnen, Radieschen, Rotkohl, Karotten, Wirsing, Salat, Spinat, Rosenkohl, Tomaten, dicke Bohnen, Zwiebeln, Chicorée, Weisskohl;

d) Obstbäume und -sträucher, (Zier-) Baumschulpflanzen, blühende Pflanzen, Blumenzwiebeln und -knollen.

3. Vereinigtes Königreich

Die niedrige Prüfgebühr für Äpfel, Pflaumen usw. wird bis zum ersten Tragen und die höhere Gebühr nach diesem Zeitpunkt gezahlt.

/Ende der Anlage I,
Anlage II folgt/

AUSZUG AUS EINEM SCHREIBEN DES NIEDERLÄNDISCHEN MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT VOM 19. JULI 1971 AN DIE UPOV
(Originalfassung: französisch)

Betr.: Angleichung von Prüfungskosten und Jahresgebühren

Am 1. Januar 1971 ist ein neues Tarifsystem in Kraft getreten. Die Unkosten des Rates für Züchterrechte sowie die Kosten der technischen Forschung in den betreffenden Instituten müssen durch Einnahmen gedeckt werden, die aufgrund der obenerwähnten Bestimmungen gemacht werden. Diese Kosten werden zur Zeit (wieder) bis zu annähernd 50% gedeckt.

In einigen Ländern wird ein gewisser Druck ausgeübt, um eine höhere Deckung, wenn möglich sogar bis zu 100%, zu erzielen. Dies kann nur durch eine drastische Erhöhung der betreffenden zur Zeit gültigen Tarife und/oder durch eine erhebliche Herabsetzung der Ausgaben geschehen.

Angesichts der Forderung nach einer Herabsetzung der Ausgaben oder einer Erhöhung der Tarife erhebt sich die Frage, welcher Weg eingeschlagen werden soll.

Nur eine sehr weitgehende Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten würde eine Herabsetzung der Kosten ermöglichen. In der Aussicht auf eine endgültige Regelung der Frage, welche Länder die für die Erteilung des Sortenschutzes notwendigen Vorprüfungen übernehmen sollen, könnte man folgendes System in Erwägung ziehen:

Wenn sich Land A verpflichtet, die Vorprüfung für die anderen Länder zu übernehmen, und die letzteren infolgedessen darauf verzichten könnten, so würde dieses Verfahren dem betreffenden Züchter und den für die Prüfung zuständigen Behörden erhebliche Einsparungen gestatten. Geht man in diesem Beispiel davon aus, dass der Züchter in allen gegenwärtigen Verbandsstaaten Sortenschutz beantragt, würden ihm dann die Prüfgebühren in drei Ländern erspart. Wenn Land A einen Betrag erhöbe, den die drei Verbandsstaaten insgesamt für die Vorprüfung berechnen, so würde dies erheblich zu einer Erhöhung der prozentualen Deckung von Land A beitragen. Im Falle einer Arbeitsteilung bei einer noch grösseren Anzahl Arten könnte die anteilmässige Deckung in den betreffenden Ländern vielleicht sogar 100% erreichen.

Es erscheint nicht notwendig, Land A die Gesamtgebühren für die in anderen Staaten ausgeführten Prüfungen zukommen zu lassen. Dagegen wäre es gut denkbar, dass Land A seine gegenwärtigen Gebühren verdoppelt. Wenn es gelingt, Vereinbarungen hinsichtlich einer grösseren Anzahl Arten zu treffen, wird der Umfang der Deckung in bestimmten Ländern wahrscheinlich um die 100% ausmachen.

Wir würden selbstverständlich in diesem Fall eine Vereinbarung auf internationaler Ebene bezüglich der zu berechnenden Beträge vorziehen.

Hat Land A die Prüfung durchgeführt, so könnten die anderen Länder nur zwei Beträge erheben, nämlich:

a) einen Betrag für Verwaltungskosten, die Prüfung der Sortenbezeichnung und die Eintragung der zum Schutz angenommenen Sorte;

b) einen verhältnismässig niedrigen Betrag für die Erhaltungsprüfung. Dieser Betrag kann niedrig angesetzt werden, da die Erhaltung in den meisten Fällen gesichert ist und die Prüfung am besten im Ursprungsland des Züchters vorgenommen wird.

Auch hier trifft es selbstverständlich zu, dass die Angleichung der unter a) und b) beschriebenen Beträge vorzuziehen ist, damit in allen Ländern das gleiche Tarifsystem angewendet werden kann.

Wie die Delegation des Vereinigten Königreiches legt auch die niederländische Delegation grossen Wert darauf, dass diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten, für Oktober anberaumten Ratssitzung gesetzt wird.

/Ende der Anlage II
und des Dokumentes/